

ARBEITSGERICHT WUPPERTAL

BESCHLUSS

In dem Beschlussverfahren

unter Beteiligung

1.
des Gesamtbetriebsrates bei

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jürgen Schreiber, Bismarckstraße 16 A, 35037 Marburg,

2.
der

- Antragsgegnerin

-

hat die 8. Kammer des Arbeitgerichts Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 08.09.2005
durch den Richter am Arbeitsgericht ... als Vorsitzenden
sowie den ehrenamtlichen Richter ... und den ehrenamtlichen Richter
...

b e s c h l o s s e n :

Die Beteiligte zu 2) wird verpflichtet, dem antragstellenden Gesamtbetriebsrat zur Durchführung der von ihm einberufenen GBR-Sitzungen einen Konferenzraum zur Verfügung zu stellen, der ein Fassungsvermögen von mindestens 42 Personen hat, der Arbeitsstättenverordnung entspricht und bei dem gewährleistet ist, dass die auf diesen Sitzungen gehaltenen Rede- und Diskussionsbeiträge und Abstimmungen nicht von Dritten mitgehört werden können.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Antragsteller darauf verwiesen werden kann, seine Gremiumssitzungen in der Hauptverwaltung der Antragsgegnerin in W abzuhalten.

Der Antragsteller ist der bei der Antragsgegnerin gebildete 42-köpfige Gesamtbetriebsrat. Dessen Mitglieder sind in insgesamt 21 verschiedenen Stores der Antragsgegnerin in den alten Bundesländern mit Schwerpunkt im Rhein-Main-Gebiet und in Süddeutschland beschäftigt; wegen der Einsatzorte im Einzelnen wird auf Anlage B1 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 08.09.2005 verwiesen. Bis zum Beginn des Jahres 2005 hielt der Antragsteller seine regelmäßigen Sitzungen, die etwa viermal im Jahr anfallen und jeweils bis zu 4 Tagen dauern, in verschiedenen Tagungshotels ab. Nunmehr forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller auf, diese Sitzungen aus Kostengründen in der Hauptverwaltung in W durchzuführen. Dort steht ein ca. 90 bis 100 Quadratmeter großer Tagungsraum zur Verfügung, der mit seinen Längsseiten an die Kantine sowie einen Flur und mit einer Stirnseite an einen PC-Schulungsraum grenzt. Im Raum sind eine Mikrofonanlage, ein Overheadprojektor, Flip-Chart, Tafel sowie Stühle und Tische in hinreichender Anzahl vorhanden. Die Antragsgegnerin hält dort Meetings etwa von Warenhausleitern und regionalen Vertriebsdirektoren ab. Im angrenzenden PC-Schulungsraum ist das im Tagungsraum gesprochene Wort deutlich zu verstehen.

Der Antragsteller hält den Tagungsraum schon wegen mangelhafter Schallisolierung zum Abhalten von Gesamtbetriebsratssitzungen für ungeeignet. Abgesehen davon liege der Raum genau unter der lärmintensiven Poststelle der Antragsgegnerin; es herrsche ständige Zugluft und eine so schlechte Akustik, dass permanent ein Mikrofon eingesetzt werden müsse. Im Übrigen sei unter Kostengesichtspunkten nicht zu beanstanden, dass der Antragsteller seine Sitzungen in auswärtigen Hotels durchführen wolle. Zwar könne bei Nutzung der Räumlichkeit in W die von den Hotels erhobene Tagungspauschale eingespart werden, doch ergäben sich gleichzeitig höhere Reisekosten der Teilnehmer. So würden pro Sitzung in W Kosten (DB-Tickets 2. Klasse, Ermäßigungen durch Bahncard / Firmenrabatt unberücksichtigt) von 5.254,00 EURO, in G von 4.621,00 EURO und in B von nur 4.252,00 EURO anfallen. Zudem halte er es für unzumutbar, immer denselben GBR-Mitgliedern – etwa aus den Stores in M und F – die längste und strapaziöseste Anreise aufzuerlegen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beteiligte zu 2) zu verpflichten, dem antragstellenden Gesamtbetriebsrat zur Durchführung der von ihm einberufenen Gesamtbetriebsratssitzungen einen Konferenzraum zur Verfügung zu stellen, der ein Fassungsvermögen von mindestens 42 Personen hat, der der Arbeitsstättenverordnung entspricht und bei dem gewährleistet ist, dass die auf diesen Sitzungen gehaltenen Rede- und Diskussionsbeiträge sowie

Abstimmungen nicht von Dritten mitgehört werden können.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, mit Zurverfügungstellung des Tagungsraum in der Hauptverwaltung den Anspruch der Antragstellers aus § 40 Abs. 2 BetrVG erfüllt zu haben. Zur Tauglichkeit des Raumes behauptet die Antragsgegnerin, man könne von der Kantine und dem angrenzenden Flur aus die im Tagungsraum stattfindenden Gespräche nicht mithören. Dies sei nur vom angrenzenden PC-Schulungsraum aus möglich, der aber an den Tagen der Gesamtbetriebsratssitzungen veranstaltungsfrei und verschlossen gehalten werden könne. Im Übrigen entspreche der Tagungsraum den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und repräsentiere den betriebsüblichen Standard bei Schulungs- und Tagungsmaßnahmen. Über den Wegfall der Tagungspauschalen ließen sich im Jahr etwa 6.000,00 EURO einsparen. Die vom Antragsteller aufgestellten Vergleichsrechnungen seien nicht nachvollziehbar.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch richterliche Inaugenscheinnahme des in Rede stehenden Tagungsraums in der Hauptverwaltung der Antragsgegnerin.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1.

Der Antrag ist jedenfalls in der im Anhörungstermin vom 08.09.2005 gestellten Fassung hinreichend bestimmt im Sinne von §§ 81 Abs. 1 ArbGG, 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Raum, dessen Zurverfügungstellung der Antragsteller begehrt, ist hinsichtlich Größe, Ausstattung und insbesondere der streitigen Schalldichtigkeit konkret genug bezeichnet. Eine nähere Umschreibung ist nicht zu verlangen,

da der Antragsteller nicht per se Anspruch auf Anmietung eines externen Tagungsraumes und erst recht nicht eines solchen in einem bestimmten Hotel hat.

2.

Der Anspruch hat in der Sache Erfolg. Die Antragsgegnerin vermag den aus §§ 51 Abs. 1, 40 Abs. 2 BetrVG resultierenden Anspruch des Antragstellers auf Überlassung eines geeigneten Sitzungsraums nicht dadurch zu erfüllen, dass sie diesen auf den Tagungsraum im Erdgeschoss der Hauptverwaltung in W verweist.

a.

Gemäß §§ 51 Abs. 1, 40 Abs. 2 BetrVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung des Gesamtbetriebsrats in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung darüber, ob und welchem Umfang diese Hilfsmittel zur Erledigung von Betriebsratsaufgaben erforderlich und deshalb vom Arbeitgeber zu überlassen sind, obliegt dem (Gesamt-)Betriebsrat. Dieser darf seine Entscheidung allerdings nicht allein an seinen subjektiven Bedürfnissen ausrichten. Von ihm wird vielmehr verlangt, dass er bei seiner Entscheidung die betrieblichen Verhältnisse und die sich ihm stellenden Aufgaben berücksichtigt. Dabei hat er die Interessen der Belegschaft an einer sachgerechten Ausübung des Betriebsratsamtes einerseits und berechnete Interessen des Arbeitgebers andererseits, auch soweit sie auf eine Begrenzung seiner Kostentragungspflicht gerichtet sind, gegeneinander abzuwägen (ständige Rechtsprechung des BAG, zuletzt Beschluss vom 20.04.2005 – 7 ABR 14/04 (zur Veröffentlichung vorgesehen), vom 03.09.2003, BAGE 107, S. 231). Der zur Verfügung zu stellende Sitzungsraum muss in jedem Fall hinsichtlich Beleuchtung, Beheizung und Möblierung funktionsgerecht ausgestattet sein, den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung entsprechen, eine hinreichende Größe aufweisen und abschließbar sein. Zudem muss gewährleistet sein, dass das im Raum gesprochene Wort vertraulich bleibt (vgl. hierzu LAG Köln, Beschluss vom 19.01.2001, NZA-RR 2001, S. 482). Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem (Gesamt-)Betriebsrat andere als die bisher genutzten Räume zur Verfügung zu stellen, sofern diese ebenfalls den konkreten Erfordernissen des Gesamtbetriebsrates genügen (Fitting u.a., BetrVG, 21. Aufl., § 40 Rdz. 111).

b.

Nach diesen Grundsätzen braucht sich der Antragsteller nicht auf den (unstreitig einzigen in Frage kommenden internen) Tagungsraum im Erdgeschoss der Hauptverwaltung verweisen zu lassen.

(1)

Der Raum ist für die Abhaltung von Gesamtbetriebsratssitzungen jedenfalls deshalb ungeeignet, weil es ihm an der erforderlichen akustischen Abschirmung gegen das Mithören außerhalb stehender Dritter mangelt. Wie die Kammer sich anlässlich des Termins zur Inaugenscheinnahme vergewissern konnte, sind für eine auf dem Flur in der Nähe der Zugangstür zum Tagungsraum stehende Person die Gespräche innerhalb des Tagungsraums soweit verständlich, dass zumindest Worte und „Satzfetzen aufgenommen werden können. Hierzu bedarf es nicht einmal eines „Lauschens, sondern lediglich des Unterdrückens von Eigengeräuschen. Da der Flur über zwei Brandschutztüren verfügt, kann er auch nicht abgesperrt werden. Damit ist der gebotene Schutz des auf gemäß § 30 Satz 4 BetrVG generell nicht öffentlichen Betriebsratssitzungen gesprochenen Wortes vor „Zufallszeugen nicht gewährleistet. Dass bei diesen unter Umständen nur bruchstückhafte Informationen von innerhalb des Raumes ankommen werden, spielt keine Rolle, da gerade derartige Informationen Anlass für die Verbreitung von Gerüchten im Betrieb sein können. Ob das gefundene Ergebnis auch in Ansehung der Schallisolierung gegenüber der Kantine und dem angrenzenden PC-Schulungsraum folgen würde und/oder der Tagungsraum zusätzlich von anderen Gegebenheiten her ungeeignet ist, bedarf keiner näheren Erörterung.

(2)

Die Kammer hält überdies dafür, dass der Antragsteller auch unter Kostengesichtspunkten in Ausübung billigen Ermessens nicht gehalten ist, auf auswärtige Sitzungen an wechselnden Orten zu verzichten. Die von der Antragsgegnerin reklamierte, in Anbetracht der Größe des Unternehmens eh schon relativ marginale Einsparung von etwa 1.500,00 EURO pro GBR-Sitzung wegen Wegfalls der Tagungspauschalen relativiert sich dem Grunde nach durch die zwangsläufig höheren Reisekosten nach W im Verhältnis zu denen an einen Tagungsort etwa in Rheinland-Pfalz oder Hessen. Zwar mag die vom Antragsteller behauptete Einsparung an Reisekosten bei Durchführung einer Tagung in B von mehr als 1.000,00 EURO so nicht nachvollziehbar sein; in Anbetracht der Einsatz- und Wohnorte der Mitglieder des Antragstellers ist jedoch ersichtlich, dass der Tagungsort W nicht etwa den räumlichen Mittelpunkt der Store-Standorte bildet, sondern eher an deren nordwestlichen Rand liegt. Immerhin befinden sich nur zwei der betreffenden Stores in Norddeutschland, zwei weitere in Westfalen, alle anderen hingegen in südlicheren Bundesländern. Abgesehen davon weist der Antragsteller völlig zu Recht darauf

hin, dass er wegen der dezentralen Struktur der Antragsgegnerin das Abhalten von Tagungen an wechselnden Orten für sachgerecht hält, damit nicht immer dieselben Betriebsratsmitglieder für jede Sitzung den Nachteil einer langen Anreise in Kauf nehmen müssen. Es ist nicht einzusehen, warum das Gesamtbetriebsratsmitglied aus D pro Sitzung nur insgesamt zwei Stunden unterwegs sein soll, während dem Mitglied aus M oder F regelmäßig 12 bis 14 Stunden Fahrtzeit zugemutet werden.